

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 189. Ratssitzung vom 2. Oktober 2013

4329. 2012/158

(Weisung 2010/443 vom 27.10.2010)

Tiefbauamt Baulinien Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse, neue Vorlage, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11.01.2012, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22.08.2013, Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11.01.2012 (GRB Nr. 2184) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26.10.2012 wurde der Rekurs abgewiesen, worauf der unterlegene Rekurrent Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhob. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit der Verfügung vom 21.02.2013 die Revision der Baulinien an der Hohlstrasse genehmigt.

Am 22.08.2013 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gutgeheissen und das Geschäft im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat der Stadt Zürich zurückgewiesen. Der Beschwerdegegner (Gemeinderat von Zürich) kann gegen dieses Urteil innert 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesgericht einreichen.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Dem Büro des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 02.04.2012 an das Baurekursgericht des Kantons Zürich
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26.10.2012 betreffend Abweisung der Rekurse
- Beschwerdeschrift vom 29.11.2012 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 21.02.2013 betreffend Genehmigung der Baulinienrevision an der Hohlstrasse
- Beschwerdeantwort des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 09.04.2013
- Replik des Beschwerdeführers vom 22.05.2013
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22.08.2013 betreffend teilweiser Gutheissung der Beschwerde

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

2 / 2

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich erhebt, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Bundesgericht zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013 an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent, Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP)
Enthaltung:	2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Alecs Recher (AL)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 46 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich erhebt, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Bundesgericht zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat